

Ordnung über Pflichten und Rechte der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer

Vom 26. April 1989

Vom Erziehungsrat genehmigt am 11. Dezember 1989

Die Regenz der Universität Basel erlässt, gestützt auf die §§ 2–4, 6–19, 28 und 32 des Universitätsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 14. Januar 1937¹⁾, folgende Ordnung:

Kategorien

§ 1. Bei den habilitierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern werden unterschieden:

- a) ordentliche Professorinnen und Professoren;
- b) ausserordentliche Professorinnen und Professoren (mit oder ohne Lehrauftrag);
- c) Privatdozentinnen und Privatdozenten (mit oder ohne Lehrauftrag).

Sie sind aufgrund einer *venia docendi* berechtigt, an der Universität Basel zu lehren.

²⁾ Durch die Verleihung der Ehrendozentur wird die *venia docendi* ohne Habilitation erteilt.

³⁾ Gastdozentinnen und Gastdozenten sind habilitierte Dozentinnen und Dozenten anderer Hochschulen, die vorübergehend einen Lehrauftrag an der Universität Basel übernehmen.

⁴⁾ Lektorinnen und Lektoren sind nichthabilitierte Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, die den Unterricht ergänzen.

Pflichten

§ 2. Anstellungsverhältnisse und Lehrverpflichtung der vollamtlichen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, Umfang und Dauer der nebenamtlichen Lehraufträge und Lektorate sowie Lohn oder Remuneration der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer werden aufgrund der entsprechenden Gesetze und Verordnungen von denjenigen Instanzen festgelegt, die für die Wahl oder Ernennung bzw. die Erteilung der Lehraufträge und Lektorate zuständig sind.

§ 3. Neuernannte Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer haben im Rektorat ihren Namen in die Dozentenmatrikel einzutragen.

¹⁾ Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das G über die Universität Basel (Universitätsgesetz) vom 8. 11. 1995 (SG 440.100).

Stimm- und Wahlrechte

§ 4. Die Vertretung der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer in der Regenz ist durch die Verordnung betreffend die Wahl der Regenz der Universität Basel vom 12. Januar 1971²⁾ geregelt.³⁾

²⁾ Die ordentlichen Professorinnen und Professoren sowie die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren mit Lehrauftrag haben Sitz und Stimme in ihren Fakultäten.

³⁾ Die Teilnahme oder Vertretung der übrigen Dozentinnen und Dozenten wird in den Fakultätsordnungen geregelt.

Habilitation oder Ernennung

§ 5. Das Verfahren für die Erteilung der *venia docendi* durch Habilitation sowie durch Ernennung zur Ehrendozentin oder zum Ehrendozenten ist in der Ordnung über die Habilitation zum Privatdozenten an der Universität Basel vom 26. Februar 1975^{3a)} geregelt.

²⁾ Die Habilitation gibt keinen Anspruch auf Anstellung, Beförderung oder Erteilung eines Lehrauftrages und ist nicht vom Bedarf abhängig.

³⁾ Mit der Ernennung zur ordentlichen Professorin, zum ordentlichen Professor, zur ausserordentlichen Professorin oder zum ausserordentlichen Professor erhalten Dozentinnen und Dozenten, die vorher nicht an der Universität Basel habilitiert waren, die *venia docendi*.

§ 6. Neuernannte habilitierte Dozentinnen und Dozenten sind verpflichtet, spätestens im zweiten Semester ihrer Lehrtätigkeit an der Universität Basel eine öffentliche Antritts- oder Habilitationsvorlesung zu halten.

Talar

§ 7. Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren haben das Recht, bei feierlichen Anlässen den Talar zu tragen.

Habilitierte ohne Lehrauftrag

§ 8. Ausserordentliche Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten ohne Lehrauftrag haben für jedes Semester wenigstens zwei Wochenstunden Vorlesungen, Übungen oder aufwandmässig entsprechende Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit mehreren Dozentinnen und Dozenten anzuzeigen und sie abzuhalten, sofern wenigstens zwei Studierende daran teilnehmen.

²⁾ Die Entschädigung für diese Lehrtätigkeit ist in der Verordnung betreffend die Kollegengeldentschädigung für ausserordentliche Professoren, Ehrendozenten, Privatdozenten und emeritierte Dozenten ohne bezahlten Lehrauftrag vom 4. August 1980 geregelt.

²⁾ § 4 Abs. 1: Diese V ist aufgehoben.

³⁾ § 4 Abs. 1: Die Vertretung der Universitätslehrerinnen und -lehrer ist jetzt in § 10 des Universitätsstatuts vom 6. 3. 1996 (SG 440.110) geregelt.

^{3a)} Diese O ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Habilitationsordnung der Universität Basel vom 22. 5. 2003 (SG 441.400).

³ Prüfungsentschädigungen für Dozentinnen und Dozenten ohne bezahlten Lehrauftrag werden gemäss Verordnung betreffend die Entschädigungen für die Mitwirkung an den kantonalen Prüfungen der Universität Basel vom 4. August 1980 ausgerichtet.

⁴ Habilitierte Dozentinnen und Dozenten ohne Lehrauftrag sind verpflichtet, wissenschaftlich tätig zu sein. Aus dieser Verpflichtung können jedoch keinerlei Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin abgeleitet werden.

Beurlaubung

§ 9. In wissenschaftlich begründeten Fällen kann eine beamtete Dozentin oder ein beamteter Dozent unter Belassung des Lohnes für ein Semester von der Lehrverpflichtung und der Mitwirkung an den administrativen Arbeiten der Universität befreit werden. Einzelheiten sind in der Verordnung betreffend Freisemester vom 21. Mai 1986⁴⁾ geregelt.

² Von der Lehrverpflichtung gemäss § 8 Abs. 1 dieser Ordnung kann die Fakultät Habilitierte ohne Lehrauftrag auf begründetes Gesuch für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester, der Erziehungsrat für längere Zeit entbinden. Die Behörden und das Rektorat sind über die Beurlaubung zu orientieren.

³ Für die Beurlaubung von Habilitierten mit Lehrauftrag, Lektorinnen und Lektoren während des Semesters ist bis zu einem Monat die Kuratel, darüber hinaus der Erziehungsrat zuständig.

Emeritierung

§ 10. Ordentliche Professorinnen und Professoren sowie vollamtliche habilitierte Dozentinnen und Dozenten werden auf den Zeitpunkt ihrer Pensionierung emeritiert. Bei den übrigen ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten erfolgt die Emeritierung auf das Ende des Semesters, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde, bzw. nach Ablauf des letzten Lehrauftrags.

² Mit der Emeritierung endet die Lehrverpflichtung.

³ Emeritierte Dozentinnen und Dozenten behalten die Berechtigung, an der Universität zu lehren (*venia docendi*).

⁴ Die ordentlichen Professorinnen und Professoren sowie die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren mit Lehrauftrag bleiben nach ihrer Emeritierung Mitglieder ihrer Fakultäten und behalten das aktive und passive Wahlrecht für die Regenz.

⁴⁾ Diese Verordnung ist aufgehoben. Siehe jetzt § 29 der Personalordnung der Universität Basel vom 22. 10. 1998 (SG 441.100).

Berufung an eine andere Hochschule

§ 11. Mit der Übernahme eines Ordinariates oder einer unbefristeten, vollamtlichen Dozentur an einer anderen Hochschule fällt die *venia docendi* für die Universität Basel dahin.

² Die Regenz kann auf ein begründetes, von der Fakultät unterstütztes Gesuch hin eine befristete Ausnahme von dieser Regel bewilligen. Die Dozentin oder der Dozent verliert aber Stimm- und Wahlrechte in universitären Gremien.

*Wiederverleihung der *venia docendi**

§ 12. Die *venia docendi* wird ehemaligen habilitierten Dozentinnen und Dozenten der Universität Basel auf ihr Gesuch hin wieder verliehen, wenn sie ihre Stellung an der anderen Hochschule verloren oder aufgegeben haben.

² Die Regenz kann die Wiederverleihung der früheren *venia docendi* verweigern, wenn eine Voraussetzung zu ihrem Entzug gemäss § 13 dieser Ordnung erfüllt oder nachgewiesenermassen der Kontakt mit der Wissenschaft des Habilitationsfaches verloren ist.

*Entzug der *venia docendi**

§ 13. Die Fakultät ist berechtigt, bei der Regenz den Entzug der *venia docendi* zu beantragen, wenn eine habilitierte Dozentin oder ein habilitierter Dozent die in den §§ 8 und 9 dieser Ordnung festgesetzten Verpflichtungen nicht erfüllt, vier Semester hintereinander mangels Studierender nicht gelesen hat oder aufgrund eines Disziplinarverfahrens für unwürdig befunden worden ist. Die Beschlüsse der Regenz unterliegen der Genehmigung durch die Kuratel.

Lektorate

§ 14. Die Fakultäten bestimmen die an ihre Lektorinnen und Lektoren zu stellenden Anforderungen bezüglich Ausbildung und Kenntnisse und sind befugt, ihre Eignung durch eine Probevorlesung und ein Kolloquium erweisen zu lassen.

Schlussbestimmungen

§ 15. Durch diese Ordnung werden die Ordnung für die ordentlichen Professoren der Universität Basel, die Ordnung für die ausserordentlichen Professoren der Universität Basel und die Ordnung für die Lektoren an der Universität Basel, alle vom 26. November 1938, aufgehoben.

§ 16. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 1990 wirksam.⁵⁾

⁵⁾ Publiziert am 10. 2. 1990.